

Allgemeine Geschäftsbedingungen für dox42 Produkte

(gültig ab 5.3.2018)

1. Allgemeines, Vertragsabschluss

- 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen von dox42 GmbH, Vegagasse 5/2, 1190 Vienna (nachfolgend kurz „Lizenzgeber“ bezeichnet) in Bezug auf die Software-Produkte **dox42 Enterprise Add-In, dox42 Word Add-In, dox42 Excel Add-In, dox42 PowerPoint Add-In, dox42 Enterprise Server, dox42 Server for Documents, dox42 Server for Spreadsheets, dox42 Server for Slides, dox42 SAP, dox42 Dynamics AX (dox42 Dynamics 365 for Finance and Operations), dox42 Dynamics NAV und dox42 Dynamics CRM (dox42 Dynamics 365 for Sales) , dox42 Integrated** („dox42“) sowie für alle von dox42 GmbH diesbezüglich angebotenen Updates, Erweiterungen, internetbasierten Dienste, Supportleistungen und Dokumente gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Im Einzelfall von uns zugrunde gelegte besondere Vertragsbedingungen gehen allfälligen davon abweichenden Bestimmungen dieser AGB, ungeachtet deren sonstigen Geltung, vor. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
- 1.2 Mit Auftragserteilung an den Lizenzgeber bzw. Bestellung im Online-Shop, spätestens mit Annahme unserer Lieferung/Leistung, erklärt der Kunde sein Einverständnis zu diesen AGB und ist an sie gebunden. Abweichungen von unseren AGB sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie vom Lizenzgeber schriftlich bestätigt werden. An den Lizenzgeber gerichtete Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (auch Telefax und E-Mail).
- 1.3 Bei Bestellung auf elektronischem Weg werden wir den Zugang der Bestellung des Kunden bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt jedoch noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Annahme der Bestellung erfolgt vielmehr erst durch Versenden der bestellten Ware, sofern nicht im Einzelfall eine ausdrückliche, schriftliche Annahme der Bestellung erfolgt; und zwar jeweils binnen 30 Tagen ab Einlangen der Bestellung bei uns. Nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde nicht mehr gebunden und gilt der Kaufvertrag als nicht zustande gekommen.
- 1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht.
- 1.5 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wird. Eines besonderen Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch den Lizenzgeber bedarf es nicht.

2. Softwareüberlassung, Umfang der Nutzungsrechte (= Lizenz)

- 2.1 Die Software „dox42“ ist geistiges Eigentum des Lizenzgebers. Der Kunde erwirbt die Lizenz zur – nicht ausschließlichen – Nutzung der Software nach Maßgabe dieser AGB. Vertragsgegenstand ist die – grundsätzlich entgeltliche – Überlassung einer Standardsoftware zur Installation auf Hardware des Kunden zuzüglich definierter Zusatzleistungen (= Lizenz). Die Programme selbst bleiben Eigentum des Lizenzgebers. Die Software wird als ausführbares Maschinensprachenprogramm und/oder Objektcode oder durch Übermittlung eines Zugangscodes zum Herunterladen derselben aus dem Internet an den Kunden überlassen.
- 2.2 Der Kunde ist berechtigt, die erworbene Software samt Dokumente nur im Rahmen des Vertrages zu verwenden. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt (a) technische Beschränkungen der Software zu umgehen; (b) die Software zurück zu entwickeln (Reverse Engineering), zu dekompileieren oder zu disassemblieren; (c) Teile der Software zu extrahieren; (d) eine größere Anzahl von Kopien der Software als vertraglich vereinbart oder gesetzlich erlaubt anzufertigen; (e) die Software zu veröffentlichen, damit andere sie kopieren können; (f) die Software auf eine Weise zu verwenden, die gegen das Gesetz verstößt; (g) die Software zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen oder zu verschenken; (h) die Soft-

ware für kommerzielle oder nicht-kommerzielle Software-Hostingdienste oder „Software as a Service“ Szenarien (SAAS) zu verwenden.

- 2.3 **dox42 unlimited Key (für alle dox42 Add-Ins):** Die Softwarelizenz umfasst ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht gegen Einmalentgelt für einen Arbeitsplatz oder einen definierten Anwender.
- 2.4 **dox42 free program (für alle dox42 Add-Ins):** Die Softwarelizenz umfasst das unentgeltliche befristete Nutzungsrecht für einen Arbeitsplatz inklusive sämtlicher Updates innerhalb dieser Frist. Nach Ablauf dieser Frist erlöschen alle Nutzungsrechte der betroffenen dox42 Add-Ins, sofern der Benutzer nicht einen „unlimited key“ (Punkt 2.3) erwirbt.
- 2.5 Für alle **dox42 Server Produkte** gilt, dass für den Zugriff auf die dox42 Server Service-Schnittstellen oder der Erstellung von Lösungen unter direkter oder indirekter Einbindung dieser Service-Schnittstellen jeder Entwickler eine **dox42 Server Developer Lizenz** (dox42 Server OEM Developer oder dox42 Server Location Developer) benötigt. Mit der dox42 Server Developer Lizenz erwerben Sie auch die Lizenzen für notwendige Third-Party Komponenten, deren Lizenzbedingungen Sie beachten müssen.
- 2.6 Die Softwarelizenz für alle **dox42 Server Produkte** wird dauerhaft einem Kunden zugewiesen. Die Anzahl der Benutzer einer unter Verwendung der dox42 Server-Serviceschnittstellen erstellten Lösung sowie die Anzahl der auf einem dox42 Server generierten Dokumente ist nicht limitiert. Abhängig von der verwendeten dox42 Server Developer Lizenz dürfen diese Lösungen nur an einem (dox42 Server Location Developer) oder an beliebig vielen (dox42 Server OEM Developer) Standorten (Adressen) genutzt werden.
- 2.7 Wenn Sie Dritten (beispielsweise, aber nicht eingeschränkt auf Kunden, Partner oder Mitarbeiter) den Zugriff auf dox42 Produkte ermöglichen, müssen Sie vorher sicherstellen, dass jene die vorliegenden Lizenzbedingungen kennen und akzeptieren.

2.8 Partnerprodukte

Die Software **dox42 NAV und dox42 NAV for Server (= „dox42 NAV Document Creator“)** ist geistiges Eigentum der Business Systemhaus AG. Der Kunde erkennt an, dass die Business Systemhaus AG die alleinige Lizenzgeberin der dox42 NAV-Schnittstelle ist und dass er nicht berechtigt ist, die Schnittstelle oder zugehöriges Material wie Unterlagen, Dokumentationen usw., weder gesamt noch auszugsweise, zu kopieren (außer Dokumentation zum Eigenbedarf), zu veräußern oder in irgendeiner Form ohne Zustimmung der Business Systemhaus AG – auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus – zu verwenden, Lizenzhinweise zu entfernen oder unter eigenem Namen anzubieten. Die Lizenzierung der Dynamics NAV-Komponente erfolgt per NAV-Datenbank bzw. -Lizenznummer.

Die Software **dox42 Dynamics AX und dox42 Dynamics AX for Server sowie dox42 Dynamics 365 for Finance and Operations und dox42 Dynamics 365 for Finance and Operations Server (=dox42 AX)** ist geistiges Eigentum der Solutions Factory Consulting GmbH. Der Kunde erkennt an, dass die Solutions Factory Consulting GmbH die alleinige Lizenzgeberin dieser Produkte ist und dass er nicht berechtigt ist, diese Produkte oder zugehöriges Material wie Unterlagen, Dokumentationen usw., weder gesamt noch auszugsweise, zu kopieren (außer Dokumentation zum Eigenbedarf), zu veräußern oder in irgendeiner Form ohne Zustimmung der Solutions Factory Consulting GmbH – auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus – zu verwenden, Lizenzhinweise zu entfernen oder unter eigenem Namen anzubieten.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die im Online-Shop angegebenen Preise sind Netto-Preise in Euro pro definiertem Softwareprodukt (= Lizenz) zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Es gelten jene Preise, die im Zeitpunkt der Bestellung durch den Kunden im Shop ausgewiesen sind. Mangels Preisangabe im Einzelfall erfolgt die Berechnung nach der am Liefer- bzw. Leistungstag gültigen Preisliste des Lizenzgebers. Zusätzliche Leistungen, wie kundenspezifische Programmierung und Beratung, unterliegen der Abrechnung nach Aufwand zu den vom Lizenzgeber allgemein angewandten Sätzen zzgl. Umsatzsteuer und Auslagen. Dies gilt insbesondere für Fahrtkosten und Wegezeiten.

- 3.2 Bei offenkundigen Schreib-, Druck- und/oder Rechenfehlern sowie bei Preisänderungen durch Wechselkurschwankungen von über 5 % sind wir zum Rücktritt berechtigt, solange nicht auf beiden Seiten vollständig erfüllt ist.
- 3.3 Der Kaufpreis ist mit Bestellung im Voraus und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Vergütungen für Dauer- oder Serviceverträge sind am Anfang jeder Abrechnungs-/Vertragsperiode zu bezahlen. Die Zahlung erfolgt ausschließlich mit Kreditkarte und/oder Überweisung im Voraus auf unser Konto. Die Kreditkarte kann bereits zum Zeitpunkt der Bestellung belastet werden. Bei Teillieferungen kann der volle Rechnungsbetrag abgebucht werden. Bei Vorauszahlung auf unser Konto erfolgt die Lieferung frühestens nach Eingang des vollen Rechnungsbetrages.
- 3.4. Gegen Forderungen des Lizenzgebers kann der Kunde nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung von uns schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Bei Verbrauchergeschäften nach KSchG ist die Aufrechnung gemäß § 6 (1) Z 8 KSchG überdies zulässig bei Zahlungsunfähigkeit und wenn die Gegenforderung des Verbrauchers im rechtlichen Zusammenhang mit unserer Forderung steht.
- 3.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. oder höhere gesetzliche Verzugszinsen verrechnet. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, dem Lizenzgeber die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in Höhe von je € 10,00 sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt uns vorbehalten. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich der Lizenzgeber für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 3.6 Die vom Lizenzgeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum des dox42-Anbieters.

4. Lieferung, Erfüllungsort

- 4.1 Der Lizenzgeber führt Bestellungen ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls binnen 30 Tagen nach Bestellung und Zahlung aus. Im Übrigen gelten angegebene Liefer- oder Leistungsfristen, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Teillieferungen sind zulässig.
- 4.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung des Lizenzgeber aus Gründen, die der Lizenzgeber nicht zu vertreten hat, sowie bei Ereignissen höherer Gewalt und anderen unvorhersehbaren, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbaren Ereignissen, wie Betriebsstörungen, ruhen die Lieferverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3 Befindet sich der Lizenzgeber in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er uns schriftlich eine Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, angenommen bei Nachweis von Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit.
- 4.4 Für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag gilt als Erfüllungsort der Firmensitz des Lizenzgebers.

5. Rücktrittsrecht für Verbraucher

- 5.1 Ist der Kunde ein Verbraucher, so ist er gemäß § 5e KSchG berechtigt, binnen sieben Werktagen vom Vertrag oder einer Vertragserklärung zurückzutreten (Absenden der Rücktrittserklärung innerhalb der Frist genügt); wobei der Samstag nicht als Werktag zählt. Die Frist beginnt mit dem Tag des Eingangs des Kaufgegenstands beim Kunden zu laufen.
- 5.2 Im Fall des Rücktritts hat der Lizenzgeber die vom Kunden geleisteten Zahlungen zu erstatten. Der Kunde verliert jegliche Nutzungsrechte und hat die Software zu löschen.

6. Haftung/Gewährleistung

6.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Lizenzgebers, ebenso seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, für jegliche Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden handelt. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung überdies auf diejenigen Schäden begrenzt, deren Eintritt bei Vertragsschluss für den Lizenzgeber vorhersehbar war, maximal jedoch in Höhe des Dreifachen des Kaufpreises pro Schadensfall. Bei laufend zu zahlender Pauschale ist die Haftung auf die in dem Jahr zu zahlende Pauschale begrenzt, in dem der einzelne Schadensfall entstand.

Für Verbraucher gemäß KSchG gilt nur der erste Satz.

6.2 Der Kunde verpflichtet sich zur anwendungsadäquaten, in der Regel täglichen Datensicherung, um einen allfälligen Datenverlust gering zu halten. Weiters hat der Kunde vor Wartungs-, Service- und Installationsarbeiten für eine Sicherung seiner Datenbestände zu sorgen. Bei Verlust von Daten haftet der Lizenzgeber nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung erforderlich ist.

6.3 Der Haftungsausschluss gemäß Punkt 6.1 gilt nicht im Falle einer Ersatzpflicht nach dem PHG. Allfällige Regressforderungen von Kunden oder Dritten gegenüber dem Lizenzgeber aus dem Titel „Produkthaftung“ gemäß PHG sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler vom Lizenzgeber verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

6.4 Für den Kunden, die keine Verbraucher sind, gilt die Mängelrügepflicht (§ 377 UGB). Für Updates und sonstige Leistungen, die aufgrund eines Software-Servicevertrages zur Verfügung gestellt werden, gilt dies entsprechend. Verspätete Anzeigen schließen insoweit Gewährleistungsansprüche (inkl. Mangelfolgeschäden) des Kunden aus.

6.5 Der Kunde hat allfällige Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Der Lizenzgeber ist nur dann zur Gewährleistung verpflichtet, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Die primäre Gewährleistung erfolgt nach Wahl des Lizenzgebers durch Verbesserung oder Austausch. Der Kunde hat den Lizenzgeber soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch des Lizenzgebers einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Ein Preisminderungsanspruch kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Verbesserungsfrist begehrt werden.

6.6 Sämtliche Gewährleistungsansprüche verfallen nach sechs Monaten ab Lieferung; gegenüber Verbrauchern gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Keine Gewährleistung besteht für solche Programme, die der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung des Lizenzgebers ändert oder in die er sonst unsachgemäß eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist. Das Recht zum Regress gegenüber dem Lizenzgeber gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des Kaufpreises der vom Mangel betroffenen Lieferung. Der Lizenzgeber kann die Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit er auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorliegt.

6.7 Der Lizenzgeber übernimmt keine Haftung für technische Störungen beim Betrieb des Online-Shops. Er behält sich auch eine Einstellung des Betriebs jederzeit vor; dies unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung bereits erfolgter Vertragsabschlüsse.

7. Datenschutz

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Lizenzgeber die vom Kunden bekannt gegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Kreditkartendaten, Daten für Kontoüberweisung) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert, verarbeitet und sonst verwendet und ihm elektronische Post zu Werbezwecken zusendet. Diese Erklärung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

8. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte / Unterlagen

- 8.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Software nur im Rahmen des vertraglich und/oder gesetzlich Erlaubten zu verwenden und allfällige Lizenzbedingungen strikt einzuhalten. Dies gilt ebenso für Rechte des Lizenzgebers an seiner Web-Seite und deren Inhalten wie Texte, Grafiken, Logos, Marken, Titel, Programme, Preiszusammenstellungen, Datenbanken und sonstige Leistungen.
- 8.2 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lizenzgeber erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, wird der Lizenzgeber im Rahmen der Gewährleistung gemäß Punkt 6. nach eigener Wahl auf eigene Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass ein Schutzrecht Dritter nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Minderungsrechte zu. Der Lizenzgeber ist berechtigt, entsprechend den vorstehenden Regelungen dem Kunden die Nutzung der Leistung zu untersagen, wenn ihm gegenüber schutzrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.
- 8.3 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lizenzgeber nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Waren eingesetzt wird.

9. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 9.1 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht für Wien-Innere Stadt; sofern es sich beim Kunden nicht um einen Verbraucher handelt. Der Lizenzgeber ist überdies berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.
- 9.2 Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten Ansprüche unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und allfälliger Verweisungsnormen.